



RETTUNGSDIENSTAUSSCHUSS
BAYERN

**Geschäftsordnung
des Anonymisierungs- und Auswertungsteams *cirs.bayern***

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufbau- und Ablauforganisation im Anonymisierungs- und Auswertungsteam *cirs.bayern*.

§ 1 Grundsätze

Ziel von *cirs.bayern* ist die Identifizierung von Risiken in der notfallmedizinischen Patientenversorgung auf dem Boden von Ereignismeldungen. Mittels der durch die Gesellschaft für Risikoberatung zur Verfügung gestellten Software „riskop“ können Risiken frühzeitig identifiziert, deren Ursachen hinterfragt und Präventionsmaßnahmen eingeleitet werden.

Die Bearbeitung der Ereignismeldungen dient

- zunächst der Identifizierung latenter und aktiver Fehler in der direkten oder indirekten notfallmedizinischen Behandlung, die zu unerwünschten Ereignissen geführt haben, sowie
- der Ausarbeitung von Lösungsstrategien zur nachhaltigen Fehlervermeidung.
- der Vorbereitung einer Veröffentlichung der anonymisierten Meldung und des Auswertungsergebnisses zur Weiterleitung an die Steuerungsgruppe, und
- der Abfassung einer Handlungsempfehlung an die Steuerungsgruppe *cirs.bayern*

§ 2 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Anonymisierungs- und Auswertungsteams werden durch den Rettungsdienstausschuss bestellt.

(2) Das Anonymisierungs- und Auswertungsteam besteht aus den Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst mit Ausnahme des Leiters der Arbeitsgruppe 8 des Rettungsdienstausschusses sowie Vertretern

- der Durchführenden des Rettungsdiensts
- der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- der Bayerischen Krankenhausgesellschaft
- des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement, Klinikum der Universität München
- der Integrierten Leitstellen

Mit Einwilligung des Leiters des AAT können auch fachkundige Dritte, die nicht zu den vorgenannten Personenkreisen zählen, mitwirken.

(3) Die Bearbeitung der Ereignismeldungen setzt die uneingeschränkte Verschwiegenheit voraus. Die Verschwiegenheit ist zu jeder Zeit und jedem gegenüber einzuhalten, der nicht durch die Bestellung durch den Rettungsdienstausschuss in das Anonymisierungs- und Auswertungsteam eingebunden ist. Die Verschwiegenheitspflicht geht ausdrücklich über die Beendigung einer offiziellen Tätigkeit im Anonymisierungs- und Auswertungsteam hinaus. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber allen Vorgängen, die direkt oder indirekt mit der Meldung und ggf. Personen oder bei der Bearbeitung in Erfahrung gebracht werden. Die Mitglieder des Anonymisierungs-

und Auswertungsteams unterzeichnen zu diesem Zweck eine Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit.

§ 3 Leiter des Anonymisierungs- und Auswertungsteams

(1) Der Rettungsdienstausschuss bestellt einen Leiter des Anonymisierungs- und Auswertungsteams. Dazu kann das Anonymisierungs- und Auswertungsteam dem Rettungsdienstausschuss einen oder mehrere Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Leiter dient als primärer Ansprechpartner und ist für den organisatorischen Ablauf, insb. für die ordnungsgemäße Einladung, Vorbereitung der Sitzung und den Sitzungsablauf, verantwortlich.

§ 4 Erweitertes Auswertungsteam

(1) Entsprechend der zu bearbeitenden Meldung können durch das Anonymisierungs- und Auswertungsteam zusätzliche Sachverständige hinzugezogen werden.

(2) Die hinzuzuziehenden Sachverständigen werden durch den Rettungsdienstausschuss bestellt und bilden das erweiterte Auswertungsteam. Sie unterliegen ebenso der Verschwiegenheitspflicht und unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung.

§ 5 Sitzungen des Anonymisierungs- und Auswertungsteams

(1) Das Anonymisierungs- und Auswertungsteam tagt auf Einladung des Leiters.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt nach vorangehender Abstimmung möglichst frühzeitig, jedoch spätestens eine Woche vor dem Termin in schriftlicher Form bzw. per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) Das Anonymisierungs- und Auswertungsteam ist unabhängig von der erschienenen Personenzahl beschlussfähig. Bei Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

(4) Die Sitzungen werden durch den Leiter des Anonymisierungs- und Auswertungsteams geleitet und protokolliert. Die Protokollführung kann delegiert werden. Die Sitzungsprotokolle werden unverzüglich an den Leiter der Steuerungsgruppe weitergeleitet.

§ 6 Aufgaben des Anonymisierungs- und Auswertungsteams

Das Anonymisierungs- und Auswertungsteam soll unter Beachtung dieser Geschäftsordnung Zwischenfälle und Beinaheschäden („Ereignisse“) erfassen, auswerten und geeignete Lösungsstrategien vorschlagen. Die Erfassung und abschließende Auswertung der Ereignismeldungen erfolgt auf der EDV-Plattform *cirs.bayern*.

Das Anonymisierungs- und Auswertungsteam unterwirft sich folgenden Regeln zur Arbeit:

1. Die Mitarbeit im Anonymisierungs- und Auswertungsteam geschieht nach den Regeln der unterzeichneten Verschwiegenheitserklärung. Oberstes Gebot ist die absolute Verschwiegenheit hinsichtlich der Inhalte einer Meldung und den aus der Bearbeitung erwachsenden Kenntnissen.
2. Die Mitarbeiter des Anonymisierungs- und Auswertungsteams respektieren die Grundsätze von *cirs.bayern*:
 - Freiwilligkeit der Teilnahme
 - Uneingeschränkte Sanktionsfreiheit
 - Anonymität
 - Absolute Verschwiegenheit
 - Mitwirken an der periodischen Evaluation *cirs.bayern*
3. Die Mitarbeiter des Anonymisierungs- und Auswertungsteams sichern zu, alle Entscheidungen unabhängig von Dritten oder Interessen Dritter zu treffen.
4. Schadensmeldungen werden nicht bearbeitet.
5. Beschwerden gegenüber natürlichen und juristischen Personen werden nicht bearbeitet.
6. Die Mitglieder des Anonymisierungs- und Auswertungsteams werden auf Unterteams verteilt, die jeweils durch einen Sprecher koordiniert werden.
7. Die Unterteams legen ihre Verfahrensweise nach Maßgabe der hierfür gültigen Verfahrensbeschreibungen und Algorithmen selbst fest.
8. Die Auswertungsergebnisse werden mit Lösungsstrategien und Handlungsempfehlungen zur weiteren Veranlassung an die Steuerungsgruppe geleitet.
9. Aus den Ereignismeldungen sollen durch das Anonymisierungs- und Auswertungsteam geeignete Berichte zur Veröffentlichung auf der Publikationsseite von *cirs.bayern* vorbereitet und zur Freigabe an die Steuerungsgruppe weitergeleitet werden.
10. Die Veröffentlichungen auf der Publikationsseite von *cirs.bayern* dürfen keinen direkten Bezug zu einem konkreten Ereignis ermöglichen.

§ 7 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

(1) Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung ist in jedem Fall durch den Leiter des Anonymisierungs- und Auswertungsteams dem Rettungsdienstausschuss zu melden.

(2) Der Rettungsdienstausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 27.03.2017 in Kraft.

München, den 27.03.2017

Dr. Stephan Nickl, Vorsitzender des Rettungsdienstausschusses